

# § 12 NÖ LSF § 12

NÖ LSF - NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

- (1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen (Stammvermögen) ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen. Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens sind zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung eintritt.
- (2) Das Stammvermögen ist zu erhalten und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.
- (3) Wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dürfen von einer Stiftung errichtet werden, wenn keine Wertminderung des Stiftungstammvermögens zu erwarten ist und die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist. Wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen von einer Stiftung nicht errichtet werden und die Beteiligung von Stiftungen an wirtschaftlichen Unternehmungen ist unzulässig.
- (4) Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen, sind die erforderlichen Instandhaltungs- und Erneuerungsrücklagen zu bilden.
- (5) Die Aufnahme von Darlehen oder der Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert sind.
- (6) Die Übernahme einer Bürgschaft und sonstigen Haftung ist unzulässig.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)